



An das Bundesamt für Justiz
Fachbereich internationales
Strafrecht
3003 B e r n

St. Gallen, 28. November 2011

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. August hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Beitritt der Schweiz zum oben angeführten Übereinkommen (nachfolgend: Konvention) sowie zur in diesem Zusammenhang als erforderlich erachteten StGB-Revision eröffnet. Die Schweizerische Sektion der Internationalen Juristenkommission (ICJ-CH) möchte die Gelegenheit nutzen, eine Stellungnahme abzugeben. Die Eingabefrist läuft bis Ende November und ist mit der vorliegenden Eingabe gewahrt.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im Folgenden einige wichtige Punkte – mit Schwerpunkt auf der Umsetzung der Konvention im Schweizerischen Recht – angesprochen.

I. Allgemeines

1. Zum Handlungsbedarf

Aufgrund ihres abhängigen, hilfsbedürftigen Zustandes sind insbesondere kleine(re) Kinder prädestinierte Objekte vielfältiger Formen von Gewalt, zu deren schlimmsten zweifellos die sexuelle Ausbeutung und der sexuelle Missbrauch gehören. Der Begleitbericht des Europarates (nachfolgend: Explanatory Report) macht zu Recht auf das enorme Ausmass der Ausbeutung von Kindern in der „Sexindustrie“ aufmerksam, wobei allerdings von einer beträchtlichen Dunkelziffer ausgegangen werden muss.

Dementsprechend hat die internationale Gemeinschaft in den letzten Jahren verschärfte Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Phänomens entwickelt. An zentraler Stelle sind hierbei das UNO-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (SR 0.107, insb. dessen Art. 34,) sowie das dazugehörige Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (SR 0.107.2) zu nennen. Auf der Ebene des Europarates ist namentlich auch Art. 9 des Übereinkommens über die Cyberkriminalität von Bedeutung, das für die Schweiz voraussichtlich am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird. Im Rahmen des Programms „Ein Europa von Kindern für Kinder schaffen“ hat nun der Europarat vorliegende Konvention initiiert, die den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt weiter forciert und differenziert.

Die ICJ-CH unterstützt und begrüsst den schweizerischen Beitritt, die rasche Ratifizierung und Umsetzung dieses Übereinkommens; zumal sich die Schweiz bisher stets an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern beteiligt hat.

2. Zum Ansatz der Konvention

Die Konvention geht richtigerweise von einem ganzheitlichen, integrativen Ansatz aus, der gemäss der Präambel Aspekte der Prävention, des Opferschutzes und des Strafrechts bei der Bekämpfung aller Formen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs umfasst. Damit denkt die Konvention über die Grenzen des Strafrechts hinaus, auch wenn dieses selbstverständlich eine wichtige Rolle spielt. Demgegenüber scheint der öffentliche Fokus hinsichtlich der relevanten Aspekte der Umsetzung der Konvention im nationalen Recht vor allem auf dem strafrechtlichen Anpassungsbedarf zu liegen (vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates vom 18.08.2011). Dem integrativen Ansatz der Konvention entsprechend ist der ICJ-CH wichtig, auf die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung *sämtlicher* nationaler Rechtsgrundlagen vor dem Hintergrund der Konventionsanforderungen hinzuweisen und gegebenenfalls die Umsetzung durch die Kantone anzuleiten, obwohl der Erläuternde Bericht des EJPD (nachfolgend: Bericht) – u.E. zu Unrecht – nicht davon ausgeht, dass diese betroffen sind (siehe dazu gleich unten Ziff. II Ingress).

II. Bemerkungen zur Umsetzung der Konvention im Schweizerischen Recht

1. Allgemeines

Gemäss Bericht erfüllt die Schweiz die Anforderungen der in Frage stehenden Konvention bereits weitgehend. Entsprechend äusserten auch die Kantone für das kantonale Recht nur vereinzelt Anpassungsbedarf (siehe Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse). Die ICJ-CH ist kritischer und benutzt die Gelegenheit, im Sinne einer konstruktiven Kritik anpassungs- bzw. optimierungsbedürftige Punkte aufzuzeigen.

Die Kantone sind jedenfalls direkt angesprochen etwa durch Art. 6 Konvention, welcher den Lehrplan auf Grundschulstufe und Sekundarstufe betrifft, ferner auch durch Art. 7 und allenfalls 8, durch Art. 9, 11, 12 und allenfalls 13, sowie Art. 14 und 15 Abs. 2, 30 Abs. 2 bis Abs. 5, 31 Abs. 1 lit. d – g, Art. 34 u.a. Konvention.

Endlich verweisen wir darauf hin, dass die Konvention durchaus auch unmittelbare Geltung beanspruchen kann, und es sinnvoll ist, sie auch, soweit wie möglich, unmittelbar, im übrigen aber im Rahmen völkerrechtskonformer Auslegung heranzuziehen. So sind namentlich Art. 2 und Art. 3 Konvention direkt anwendbar.

2. Vorbehalte (Art. 1 Abs. 3 Genehmigungsbeschluss)

Der Entwurf zum Genehmigungsbeschluss enthält drei Vorbehalte, und zwar zu Art. 20, zu Art. 23 und zu Art. 25 Abs. 1 Bst e. Die ICJ-CH beantragt, auf alle Vorbehalte vollumfänglich zu verzichten. Es geht hier um den Schutz von Kindern und dieser wird durch die Vorbehalte herabgesetzt. Die Vorbehalte stehen zudem einem einheitlichen europäischen Rechts- und Schutzraum für Kinder in Europa im Wege.

3. Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts

Zu Art. 18 (Art. 5 Abs. 1 lit. b VE StGB)

Art. 18 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 Konvention verlangt von den Mitgliedstaaten, ein Schutzalter für sexuelle Handlungen mit einem Kind festzulegen. Dieser Anforderung genügt das schweizerische Recht. Die Rechtslage ist aber insofern inkonsistent, als Art. 5 Abs. 1 lit. b VE StGB ein Schutzalter von 14 Jahren für im Ausland begangene sexuelle Handlungen vorsieht, Art. 187 Ziff. 1 StGB demgegenüber für Inlandshandlungen das Alter auf 16 Jahre festlegt. Der Gesetzgeber soll mit dem tieferen Schutzalter für Auslandstaten namentlich dem Umstand Rechnung tragen, dass unsere Nachbarländer tiefere Schutzalter von 14 (Deutschland, Österreich, Italien) bzw. 15 Jahren (Frankreich) kennen (BBI 1998, 1995). Der Entwurf macht dies allerdings u.E. in ungeeigneter Weise, zumal auch ausländische Schutzalter unterschiedlich sind und zudem wechseln könnten. Richtiger wäre es, einen Strafbefreiungsgrund vorzusehen für den Fall, dass die Tat am Begehungsort straflos ist und die Auslagerung ins Ausland nicht eine Umgehung der schweizerischen Verbotsnorm darstellt. Die Tat bliebe dennoch verpönt. Auf jeden Fall ist aus Gründen der Rechtssicherheit das Schutzalter im StGB einheitlich festzulegen.

Zu Art. 19 (Art 5 Abs. 1 lit. a VE StGB)

Die ICJ-CH begrüsst die Schliessung der Strafbarkeitslücke für die entgeltliche Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen von Prostituierten im Alter von 16 bis 18 Jahren. Einmal mehr ist die Bedeutung strafrechtlicher Massnahmen für sexuelle Dienstleistungen von Kindern auf der Nachfrageseite zur Eindämmung der Kinderprostitution zu unterstreichen.

chen. Zudem passt die Schweiz ihr Schutzniveau damit an diejenigen der umliegenden Nachbarstaaten sowie an das Recht der Europäischen Union an (vgl. Bericht, S. 42 f.).

Zu Art. 20 (Art. 197 und 197bis VE StGB)

Hinsichtlich der Umsetzung von Art. 20 Konvention wegen Kinderpornografie in Art. 197 StGB überschneidet sich diese mit dem laufenden Gesetzgebungsprojekt zur Harmonisierung der Strafrahmen. Es ist auf eine entsprechende Abstimmung zu achten. Aufgrund des dort vorliegenden Gesetzesentwurfs und den im Bericht vorgeschlagenen Änderungen kann freilich angenommen werden, dass die Anforderungen der Konvention in der dereinst bereinigten Version erfüllt werden dürften.

Der Entwurf schlägt einen Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 1 gemäss Art. 20 Abs. 3 Alinea 2 Konvention vor. Wir müssen feststellen, dass die Konventionsbestimmung unklar ist, vor allem wegen der in Abs. 1 verlangten Widerrechtlichkeit. Die ICJ-CH teilt die Meinung, dass involvierte Jugendliche („Kinder“ im Sinne der Konvention, die das schweizerische Schutzalter überschritten haben, d.h. zwischen 16 J. und 18 J.) nicht strafrechtlich verfolgt werden sollen, wenn sie im Besitz eigener pornografische Bilder sind. Ob dies mit dem gemachten Vorbehalt gelingt, erscheint allerdings nicht fraglich. Insofern wäre eine materielle Regelung zu überlegen.

Die ICJ-CH begrüsst die von Art. 20 Abs. 1 lit. f Konvention geforderte und in Art. 197 Ziff. 3 VE StGB vorgesehene Pönalisierung des wissentlichen (vorsätzlichen) Zugriffs auf Kinderpornografie vor allem mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnologien. Wichtig ist diese Bestimmung insbesondere, weil das Internet einen relativ leichten und wiederholten Zugriff auf derartige Inhalte erlaubt. Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf das Downloaden und Speichern wäre deshalb nicht sinnvoll. Im Lichte der Konventionstatbestände des „Verbreitens“, „Verfügbarmachens“ und „Übermittels“ (lit. b und c) möchte die ICJ-CH allerdings anregen, eine entsprechende Strafbarkeit der Internet Service Provider erneut¹ zu prüfen.

Redaktionelles

Abschliessend ist auf eine redaktionelle Ungereimtheit hinzuweisen. Gemäss S. 47 des Berichts wird der Begriff „Kind“ in den Ziffern 3, 3^{bis} und 4 VE-StGB – wegen des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters (Art. 14 ZGB) – durch den Begriff „unmündige Person“ ersetzt. Aus der Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 28. Juni 2006 ergibt sich aber, dass im Rahmen der ZGB-Revision der Ausdruck „unmündig“ durchgehend durch den Begriff „minderjährig“ ersetzt wird (vgl. BBl 2006, 7095). Im Sinne einer einheitlichen Rechtsterminologie sollte auch hier der Begriff „minderjährig“ verwendet werden.

Im übrigen überzeugt uns die Systematik von Art. 197 VE StGB nicht vollends.

¹ Ein derartiger Vorstoss wurde bereits im Jahr 1998 angeregt; der Bundesrat kam allerdings damals zum Schluss, dass die bestehenden gesetzlichen Massnahmen genügen würden.

Zu Art. 23

Art. 23 fordert von den Mitgliedstaaten, die Kontaktabbahnung zu Kindern zu sexuellen Zwecken via Informations- und Kommunikationstechnologien – das sog. Grooming – unter Strafe zu stellen. Der Bericht hält S. 53 einen neuen Straftatbestand nicht für notwendig, da die entsprechenden Verhaltensweisen die Versuchsschwelle i.S. der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Tatbeständen des Art. 187 oder 197 StGB überschritten, zumindest dann, wenn sich der Verdächtige auf den Weg zu einem Treffen mache (S. 52 mit Hinweis auf BGE 131 IV 105, E. 8). Diesem Zeitpunkt vorgelagert kann ein Kind allerdings im Internet bereits einer Vielfalt von Angriffen auf seine sexuelle Integrität ausgesetzt sein wie z.B. Chats mit sexuellen Inhalten, Austausch pornografischer Bilder oder Webcam-Übertragungen etc. Wir bezweifeln deshalb, ob der Schutz wirklich ausreichend gewährleistet ist. Gefordert sind hierbei insbesondere die Strafvollzugs- und Justizbehörden und gegebenenfalls sind entsprechende Programme und Kampagnen (vom Bund) einzuleiten.

Im Zusammenhang mit dem „Grooming“ ist auch der Themenbereich der verdeckten Ermittlungen in Chaträumen anzusprechen. Gemäss BGE 134 IV 266 stellt eine Chatroom-Ermittlung eine verdeckte Ermittlung i.S. der StPO (bzw. aBVE) dar. Art. 286 StPO erlaubt eine verdeckte Ermittlung nur im Rahmen eines Strafverfahrens, nicht schon vor einem Strafverfahren.² Im Lichte von Art. 23 und Art. 30 Abs. 5 der Konvention besteht hier dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Ob die Erstellung einer Musterregelung für das kantonale Polizeirecht im Rahmen der KKJPD (Bericht S. 53) angesichts des ansonsten im Rahmen der StPO vereinheitlichten Strafprozessrechts zweckmässig und ausreichend ist, scheint fraglich. Die ICJ-CH zieht eine Revision der Bestimmungen zur verdeckten Ermittlung der StPO klarerweise vor.

Zu Art. 30 ff. (Schutz des Kindes als Opfer)

Die ICJ-CH begrüsst die Art. 30 ff. Konvention zum Schutz des Kindes als Opfer im Ermittlungs- und Strafverfahren zur Verhinderung einer weiteren (Sekundär-)Viktimisierung. Massgebende Belastungsfaktoren für Kinder in einem Strafverfahren sind nach aktuellem Forschungsstand unter anderem die Unwissenheit über das Verfahren und ihre Rolle sowie eine lange Dauer bis zur ersten Einvernahme.³ Richtigerweise statuiert Art. 31 Abs. 1 lit. a Konvention denn auch eine umfassende Informationspflicht gegenüber dem kindlichen Opfer. Entsprechende Bestimmungen finden sich in Art. 305 und Art. 330 StPO, wonach das Opfer bei der ersten Einvernahme durch die Polizei und die Staatsanwaltschaft umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren aufgeklärt werden soll. Gleichzeitig hält Art. 154 Abs. 2 StPO fest, dass die erste Einvernahme des Kindes so rasch als möglich stattzufinden hat. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Um den Konventionsanforderungen besser gerecht zu werden und das Belastungserleben des Kindes zu mindern,

² Weiterführend: Skarupinski Philipp/Grossenbacher Josefina, Zwischen Schutz und Schranken – polizeiliche Chatroom-Ermittlungen zur Bekämpfung von pädophilen Straftaten, in: Jusletter 3. Oktober 2011, Rz. 22 ff.

³ Vgl. Jost Stephanie, Kind- und jugendliche Opfer sexuellen Missbrauchs als Zeugen im Strafverfahren, Diss. Münster 2006, S. 62.

wäre es allerdings angebracht, das Kind in altersgerechter Weise bereits vor der ersten Einvernahme über die Bedeutung derselbigen und den weiteren Verfahrensablauf zu informieren, was auch von Art. 31 Abs. 2 der Konvention verlangt wird. Die ICJ-CH ist deshalb der Auffassung, dass die StPO dementsprechend ergänzt werden sollte.

Im Lichte der Art. 30 f. Konvention zu begrüssen sind die besonderen Massnahmen zur Einvernahme von Kindern als Opfer nach Art. 154 Abs. 4 StPO. Etwas unglücklich gewählt erscheint allerdings das Erfordernis der „Erkennbarkeit“. Der Konvention ist keinesfalls zu entnehmen, dass die Gewährung besonderer Massnahmen zum Schutz von Kindern an Voraussetzungen geknüpft werden soll. Immerhin hält die Botschaft zur StPO fest, dass an die Erkennbarkeit keine hohen Anforderungen gestellt werden sollen und dass im Vordergrund Straftaten gegen die sexuelle Integrität stünden (BBl 2005, 1191). Um der nötigen Klarheit willen würden wir begrüssen, wenn im Gesetzestext festgehalten würde, dass die Schutzmassnahmen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität in jedem Fall angewendet werden müssen.

4. Präventive Massnahmen

Einen Tragpfeiler der Konvention bildet zweifellos das 2. Kapitel über die präventiven Massnahmen. Die ICJ-CH möchte die Gelegenheit nutzen, die Bedeutung präventiver Massnahmen für einen umfassenden Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt zu unterstreichen. Zu begrüssen sind die vielfältigen, auf S. 13 ff. Bericht ausführlich dargestellten, existierenden Projekte und Programme sowohl von privater wie auch von öffentlicher Seite. Es sei lediglich auf einige wenige Punkte hingewiesen:

- Angesichts der existierenden vielfältigen Landschaft von Kampagnen, Projekten, Fachstellen usw. würde es sich anbieten, auf Bundes- oder allenfalls Konkordatebene zur besseren Koordination eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die
 - a) die massgebenden Leit- bzw. Grundsätze der Prävention, insbesondere von Sensibilisierungskampagnen, i.S. eines Gesamtkonzepts festhält,
 - b) die Grundsätze der Koordination zwischen öffentlichen, wie auch zwischen öffentlichen und privaten Fachstellen regelt,
 - c) die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für ein Register von Sexualstraftätern im Bereich der Arbeit mit Kindern schafft,
 - d) die Schaffung eines nationalen Fonds zur Unterstützung von Projekten, Kampagnen und Forschung vorsieht,
 - e) das längerfristig zu einem Rahmen- und Querschnittsrecht (ähnlich wie das Umweltschutzgesetz) für *alle* Rechtsbereiche avancieren könnte, die den Kinder- und Jugendschutz oder die Partizipation von Kindern und Jugendlichen tangieren.
- Art. 7 der Konvention fordert den wirksamen Zugang zu Interventionsprogrammen für potentielle Täter. In diesem Bereich besteht noch Handlungsbedarf. Auf S. 23 des Berichts wird zwar auf die Organisation „Vivre sans Violence“, auf eine Adressliste von Täterhilfeangeboten im Zusammenhang mit Kinderpornographie sowie auf die Möglichkeit, jederzeit einen Psychiater, eine Psychologin oder einen Therapeuten aufzusu-

chen, aufmerksam gemacht. Diese Angebote sind aber ausbaubedürftig. So richtet sich die Organisation „Vivre sans Violence“ an französischsprachige Personen; ein entsprechendes deutschsprachiges Angebot scheint es nicht zu geben. Es ist zudem wichtig, Beratungs- und Interventionsprogramme anzubieten, die sich auch gezielt an ausländische fremdsprachliche Bevölkerungsgruppen richten. Ein pauschaler Hinweis, dass sich jede Person an einen Psychiater wenden könne, genügt nicht. Auch Angebote im Bereich der Kinderpornographie sind für sich alleine ungenügend, weil sie *nur einen* Aspekt sexualisierter Gewalt abdecken.

- Art. 9 der Konvention beschlägt sodann u.a. die Beteiligung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft an staatlichen Konzepten, Programmen und sonstigen Initiativen. Der Bericht weist hierzu auf S. 26 f. auf Programme im Bereich des Tourismus und im Bereich der Medien hin. Auch hier besteht verstärkter Handlungsbedarf. So sollten etwa Dienstleistungsanbieter *im Bereich der Kommunikationstechnologien* wie Internet Service Provider, Mobilnetzanbieter, Social Network Dienste, Suchmaschinen etc. verstärkt miteinbezogen werden (vgl. Explanatory Report, Ziff. 69). Dasselbe gilt für den Banken- und Finanzsektor, dessen Einbezug das Funktionieren von Finanzierungsmechanismen sexueller Dienstleistungsangebote mit Kindern im Internet in das Visier nehmen könnte (vgl. Explanatory Report, Ziff. 71). Des Weiteren muss die gezielte Zusammenarbeit mit Kirchen und Religionsgemeinschaften gefördert werden, da diese auch mit Kindern zu tun haben und ebenso von der Missbrauchsproblematik betroffen sind.

5. Interventionsmassnahmen

Art. 16 sieht Interventionsprogramme und –massnahmen vor. Art. 17 Konvention statuiert den Grundsatz der Zustimmungsbefähigung zu täterorientierten Interventionsprogrammen oder –massnahmen, um den Erfolg der Massnahmen zu sichern (siehe dazu Ziff. 110 und 111 Explanatory Report und daselbst S. 36). Es ist festzuhalten, dass damit nicht auf jegliche kompulsive Elemente verzichtet werden muss. So können Strafvollzugserleichterung verweigert werden, wenn sich die betroffene Person nicht kooperativ zeigt (Explanatory Report, a.a.O.).

Im Übrigen schiene uns angezeigt, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen würde, dass Strafverfolgungsbehörden von sich aus Stellen, die Massnahmen anbieten, über die Täterperson informieren können, damit diese Kontakt sucht, auch unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung. Im Kanton Zürich sind im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt in dieser Hinsicht gute Erfahrungen gemacht und deutlich mehr Personen erreicht worden als in anderen Kantonen.

6. Datenschutzrechtliche Aspekte

Die Konvention sieht an verschiedenen Stellen den Zugang zu Beratungsangeboten sowohl für das Opfer und ihm nahestehende Personen (Art. 13 und 14) wie auch für den

Täter (Art. 16) vor. In diesem Kontext werden datenschutzrechtliche Fragen relevant, da die zuständigen Fachstellen im Rahmen ihrer Arbeit auch Informationen über Opfer und Täter erhalten und bearbeiten. In diesem Zusammenhang hat sich die sog. pro-aktive Beratung bewährt, wenn Beratungsstellen von sich aus und unaufgefordert den Kontakt mit dem Opfer oder Tätern suchen.⁴ Voraussetzung für eine pro-aktive Beratung ist, dass die Beratungsstellen die benötigten Informationen von der Erstinterventionsstelle erhalten. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.⁵ Es besteht deshalb Handlungsbedarf, um die Umsetzung der Konvention in der Schweiz (wegen der Gefahr von Wiederholungen) zu verbessern mit Bezug auf Art. 305 StPO. Dabei unterschätzen wir das Spannungsfeld mit dem Datenschutz nicht.

7. Übrige Bestimmungen

Zu Art. 25 (Art. 1 Abs. 3 Bst. c VE BB)

Inkonsequent oder zumindest nicht gerechtfertigt ist der Vorbehalt gem. Art. 25 Abs. 3 zu Art. 25 Abs. 1 lit. e Konvention, welcher letzterer die Gerichtsbarkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Täters anknüpft. Befindet sich der Täter auf schweizerischem Territorium – wird er mit anderen Worten hierzulande gefasst – und wird er nicht ausgeliefert, sind die Schweizer Behörden nach Art. 5 Abs. 1 StGB für die Strafverfolgung zuständig. Es ist für den Fall, dass die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 StGB nicht erfüllt sind, nicht einzusehen, weshalb demgegenüber die schweizerische Gerichtsbarkeit *verneint* werden soll, wenn ein Täter gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, d.h. eine konstante Beziehung zu unserem Staat hat, für den Fall, dass die Bedingungen gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 StGB nicht erfüllt sind.⁶ Die ICJ-CH beantragt deshalb, grundsätzlich, zumindest aber für den Fall von sexueller Ausbeutung von Kindern, auf den Vorbehalt zu verzichten und eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Art. 25 Abs. 2 Konvention verlangt von den Mitgliedsstaaten Massnahmen zur Begründung der Gerichtsbarkeit, wenn die Straftat gegen eigene Staatsangehörige oder gegen eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im betreffenden Staat begangen wird. Gemäss den Ausführungen auf S. 55 des Berichts, richtet sich die schweizerische Gerichtsbarkeit im Falle der sexuellen Ausbeutung von schweizerischen Kindern nach Art. 7 StGB; habe das Opfer hingegen lediglich gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, fehle ein Anknüpfungspunkt für die schweizerische Gerichtsbarkeit. Der Bericht folgert, es bestehe kein Umsetzungsbedarf. Dieser Argumentation kann so nicht gefolgt werden. Seit der Revision der AT-Revision des StGB verlangt Art. 7 Abs. 1 StGB als Ausdruck eines stellvertretenden Strafrechtspflege-Prinzips nämlich nicht mehr, dass die Auslandstat unbedingt gegen ei-

⁴ Siehe vorstehend Ziff. 5. Vgl. sodann Glockengiesser Iris, Häusliche Gewalt: Daten- oder Opfer-schutz?, digma 2010, 158 ff.

⁵ Glockengiesser, a.a.O., 161.

⁶ Es ist darauf hinzuweisen, dass bis anhin auch kein anderer Mitgliedsstaat von dieser Vorbehalts-möglichkeit Gebrauch gemacht hat (<[http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/](http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=201&CM=8&DF=&CL=ENG&VL=1)

ListeDeclarations.asp?NT=201&CM=8&DF=&CL=ENG&VL=1>, abgerufen am: 7.10.2011).

nen Schweizer oder eine Schweizerin verübt wurde (siehe auch Art. 6 StGB).⁷ Zumindest für besonders schwere Verbrechen, die international geächtet sind, ist die Strafgerichtsbarkeit zu bejahen. Damit ist der Grundstein für eine Anknüpfung der Gerichtsbarkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Opfers gelegt. Es wäre im Geiste der Konvention angebracht, Art. 5-7 StGB entsprechend zu revidieren und eine Klarstellung herbeizuführen.

Zu Art. 27

Art. 27 Abs. 1 Konvention verlangt wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für die umschriebenen Straftaten, die deren Schwere Rechnung tragen. Der ICJ-CH ist es ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass die Anforderung bezüglich *Abschreckung* bei jugendlichen Tätern zurücktreten muss. Das geltende JStG betont in Art. 2 Schutz und die Erziehung des straffälligen Jugendlichen (siehe auch Art. 27 Abs. 4 Konvention).

III. Schlussempfehlungen

Das Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch halten wir für wichtig. Im Rahmen ihres Beitrages an diese kritische Reflexion möchte die ICJ-CH zusammenfassend folgende Empfehlungen abgeben:

Im Bereich des Strafrechts und des Strafprozessrechts

- Auf die Vorbehalte zu Art. 20 und 24 Abs. 2 Konvention ist zu verzichten.
- Weil ein Grossteil der Zugriffe auf Kinderpornografie über das Internet stattfindet, regt die ICJ-CH an, entsprechend die Strafbarkeit der Internet Service Provider einzuführen.
- Um das sog. Grooming wirkungsvoll zu bekämpfen, ist eine Revision der Regelungen zur verdeckten Ermittlung angezeigt. Die StPO ist entsprechend zu revidieren.
- Die ICJ-CH empfiehlt, in Art. 154 Abs. 4 StPO das Erfordernis der „Erkennbarkeit“ insofern zu ergänzen, als im Gesetzestext klargestellt wird, dass die Schutzmassnahmen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität *in jedem Fall* zur Anwendung kommen.
- Die Konvention verlangt in Art. 31 Abs. 2 die Information des Kindes bereits *vor seinem ersten Kontakt* mit den zuständigen (Strafverfolgungs-)Behörden. Art. 305 StPO sieht die Information erst bei der ersten Einvernahme vor. Die bestehende Rechtslage genügt den Konventionsanforderungen deshalb schwerlich und es wäre wünschenswert sie so zu revidieren, dass unabhängig von einer Einvernahme eine sofortige Aufklärung gewährleistet ist.
- Im Interesse einer einheitlichen Rechtsterminologie beantragt die ICJ-CH, im Rahmen der StGB-Revision den Ausdruck „unmündig“ durchgehend durch „minderjährig“ zu ersetzen.

⁷ Eicker Andreas, Das Schweizerische Internationale Strafrecht vor und nach der Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs, ZStR 3/2006 (12.09.2006), 307.

Im Bereich der Prävention

- Angesichts der breiten Vielfalt von Kampagnen, Beratungsangeboten und Fachstellen im Bereich der Prävention möchte die ICJ-CH anregen, die Schaffung eines nationalen oder interkantonalen Instruments zur einheitlichen Gewährleistung der wichtigsten Leitlinien, Grundsätzen und allenfalls weiteren gesetzgeberischen Grundlagen, vor allem zur Schaffung eines Registers von verurteilten Sexualstraftätern zu prüfen.
- Die ICJ-CH empfiehlt sodann, vermehrt täterorientierte Beratungs- und Interventionsprogramme zu schaffen und zu fördern.
- Vernachlässigt wurde der Einbezug des Bank- und Finanzsektors sowie von Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Erarbeitung präventiver Konzepte. Die ICJ-CH sieht hier Nachholbedarf.

Im Bereich der Intervention

- Art. 17 Konvention unterstreicht die Freiwilligkeit täterorientierter Interventionsprogramme. Dagegen stehen Erfahrungen in der Schweiz und im Ausland zugunsten von Zwangsprogrammen. Es sollte deshalb weiterhin möglich sein, entsprechende Erfahrungen zu sammeln, sie müssen aber systematisch evaluiert und allenfalls unter Berücksichtigung der Konvention angepasst, gegebenenfalls aufgegeben werden können.

Im Bereich des Datenschutzes

- Zugunsten pro-aktiver Beratungsprogramme sind die Rechtsgrundlagen für eine unbedingte Weitergabe von Daten an Beratungsstellen zumindest für schwere und/oder wiederholte Fälle zu ergänzen.

Im Bereich der Gerichtsbarkeit

- Der Vorbehalt der Schweiz gem. Art. 25 Abs. 3 Konvention ist nicht nachvollziehbar. Die ICJ-CH beantragt, diesen zu streichen und stattdessen Art. 5 StGB um das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts zu ergänzen.
- Im Sinne eines stellvertretenden Strafrechtspflege-Prinzips und im Licht von Art. 25 Abs. 2 der Konvention ist es zudem angebracht, Art. 5 - 7 StGB um die Anknüpfung der Gerichtsbarkeit an den gewöhnlichen Aufenthalt des Opfers zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Vernehmlassung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Namens des Vorstandes und der Arbeitsgruppe



Die Präsidentin: Regula Kägi-Diener



Severin Bischof